OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153799/3/DM

Datum:
Linz, 28. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des Ing. M Z, vertreten durch K R Rechtsanwaltssocietät Dr. L , Dr. J, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzkirchen vom 1.12.2022, GZ: 131-9/46-2022, betreffend Untersagung einer Bauanzeige

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Münzkirchen vom 1.12.2022, GZ: 131-9/46-2022, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Eingabe vom 29.9.20022 (Einlangen bei der Baubehörde) zeigte der Beschwerdeführer (und seine X) die Ausführung des in der angeschlossenen Planskizze dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens – X

2. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der X (= belangte Behörde) vom 1.12.2022 wurde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 untersagt.

3. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 27.12.2022 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Er bringt darin u.a. vor, die Untersagungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 sei im Zeitpunkt der Postaufgabe des angefochtenen Bescheides bereits abgelaufen gewesen. Die Untersagung der Ausführung des angezeigten Bauvorhabens sei daher nicht fristgerecht erfolgt.

4. Mit Schreiben vom 18.4.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt samt dem Beschwerdevorbringen des Bf und dem Vorlageschreiben der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn Untersagungsgründe vorliegen. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Baubehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt.

Gemäß § 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994 darf mit der Bauausführung begonnen werden, wenn innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt wird oder die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist.

2. Die gegenständliche Gartenhütte ist anzeigepflichtig gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994. Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung sind in diesem Fall einer Bauanzeige eine je nach Art des angezeigten Bauvorhabens ausreichende Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze und dgl.), aus der jedenfalls auch die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein muss, anzuschließen.

Im Beschwerdefall liegt eine vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 vor. Die Bauanzeige ist am 29.9.2022 bei der Baubehörde eingelangt. Die 8-wöchige-Untersagungsfrist gemäß § 25a Abs. 1 leg.cit. begann daher zu diesem Zeitpunkt zu laufen und endete am 24.11.2022. Der angefochtene Bescheid ist jedoch erst mit 1.12.2022 datiert, weshalb dieser – wie der Bf unter Punkt 2.1. seiner Beschwerde richtig ausführt – frühestens am 1.12.2022 und somit außerhalb der 8-Wochen-Frist der Post zur Zustellung übergeben worden sein kann. Gemäß § 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994 darf mit der Bauausführung jedoch begonnen werden, wenn innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist die Ausführung des Bauvorhabens nicht untersagt wird. Das angezeigte Bauvorhaben hätte daher nicht mehr untersagt werden dürfen, weshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Vielmehr handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, die anhand der eindeutigen und klaren Normen zu fällen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter